

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Ansbach vom 23.08.2024	<p>Im Anhang übersendet das Landratsamt Ansbach zu dem obengenannten Verfahren die Stellungnahmen mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Abfallwirtschaft</p> <p>I. <u>Aktenvermerk zu BP Nr. 21:</u> Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich des Wendebereiches (Wendehammer im SO) sowie zum Teil der Stichstraße, ohne Wendemöglichkeit im NW, im neu zu errichtenden Wohngebiet „Wicklesgreuth – Weiherfeld“, anmelden.</p> <p>Bitte beachten Sie, auf Grund der fehlenden Bemaßung des Wendehammers im zukünftigen Wohngebiet „Weiherfeld“, ist eine abschließende Beurteilung zur Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge nicht möglich.</p> <p>Ist jedoch eine Fahrbahnbreite von min. 5,50 m geplant, gibt es keine Bedenken bezüglich der Durchfahrt von Müllfahrzeugen. Ist die im Baugebiet „Weiherfeld“ anzulegende Straßen jedoch mit einer Breite unter 5,50 m vorgesehen, Ausweichmöglichkeiten für den entgegenkommenden Verkehr nicht vorhanden, empfehlen wir ein einseitiges, absolutes Haltverbot (VZ 283) mindestens jedoch ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286) auszuweisen.</p> <p>Ein parkendes Fahrzeug (PKW ca. 2,2 m breit), behindert letztendlich das ungehinderte durchfahren eines Müllfahrzeuges (LKW 2,5 m breit). Eine empfohlene Mindestbreite von 5,50 m begründet sich nicht zuletzt aus den standartmäßigen Fahrzeugabmessungen.</p> <p>Der Wendekreis / Wendehammer in einem Baugebiet erfüllt im Durchmesser von 18 m die Mindestgröße für den Flächenbedarf, welcher für ein 2-achsiges Müllfahrzeug (Bild 57; RASt 06) benötigt wird. Ein Wendekreis / Wendehammer von 25 m (Bild 60, 61; RASt 06) ist jedoch stets die sichere Alternative.</p> <p>Auf Grund der fehlenden Wendekreise im NW, kann eine Anfahrt der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge und die damit verbundene Leerung der Behälter der Anlieger nicht von vornherein gewährleistet werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Zufahrt der Müllfahrzeuge nicht sichergestellt werden kann und die Anlieger ihre Tonnen zur Leerung an die nächstmögliche öffentliche Verkehrsfläche bringen müssten.</p> <p>Bitte beachten Sie weiter, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Mensch</p> <p>Sachgüter</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass <u>unfallträchtiges Rückwärtsfahren</u> vermieden wird.</p> <p>Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Teilaufhebung des Bebauungsplanes-Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – Östlich der Kreisstraße AN 10“, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kreisbrandrat Thomas Müller</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt</p> <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> Die Sicherstellung des Brandschutzes für die Bestandsnutzung obliegt der Feuerwehr Wicklesgreuth, nicht der Feuerwehr Petersaurach wie in den Unterlagen angegeben.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	
2.	<p>Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt vom 22.07.2024</p>	<p>Der o.g. Teilaufhebung stimmen wir zu, bei der Änderung stimmen wir zu, wenn folgende Punkte umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des Gesundheitsamtes sollte beim Verkauf der Grundstücke auf die Immissions- und Schallschutz Situation in Eigenverantwortung hinwiesen werden. - Die Anschlüsse an Wasser- und Abwasser müssen an die zentrale Versorgung angeschlossen werden. - Die Straßenbreite sollte ausreichend sein, so dass Rettungskräfte/Feuerwehr mit ihren Einsatzfahrzeugen ausreichend Platz haben. 	<p>Schutzgüter:</p> <p>Mensch</p> <p>Wasser</p>
3.	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 15.08.2024</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Landes- und Regionalplanung</p> <p>Fläche</p> <p>Landschaft</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
4.	Regierung von Mittelfranken vom 23.07.2024	<p>Im Ortsteil Wicklesgreuth der Gemeinde Petersaurach konnten die Bebauungspläne Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ und Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ wegen Lärmimmissionskonflikten und gegenläufiger Eigentümerinteressen bisher nur teilweise umgesetzt werden.</p> <p>Die Gemeinde Petersaurach plant daher deren Teilaufhebung und entsprechend in ihrem Flächennutzungsplan wieder die Darstellung als Ackerflächen bzw. betreffend einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 soll Baurecht bestehen bleiben und erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringfügige Anpassung an den Baubestand und an die geänderte Grünordnungsplanung.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen den geplanten Änderungen nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Landes- und Regionalplanung</p> <p>Fläche</p>
5.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 20.08.2024	<p>Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach besteht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Diese Stellungnahme wird ausschließlich in digitaler Form – via E-Mail – übermittelt; ein zusätzlicher Versand per Post erfolgt nicht.</p> <p>Die Gemeinde Petersaurach erhält eine Kopie dieser Stellungnahme per Mail.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Boden</p> <p>Wasser</p> <p>Mensch</p>
6.	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 09.08.2024	<p>Nach den hier vorliegenden Unterlängen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Boden</p>
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 06.08.2023	<p>Für den Bereich Landwirtschaft nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgestellten o.g. Planungen der Gemeinde Petersaurach bestehen keine Einwände.</p> <p>Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petersaurach in Verbindung mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – Östlich der Kreis-</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Boden</p> <p>Fläche</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>straße AN 10“ sowie der Teilaufhebung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ nimmt die untere Forstbehörde am AELF Ansbach wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den Planungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petersaurach bestehen keine Einwände.</p>	
8.	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg vom 25.07.2024</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 17.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.5/1 „Östlich der Kreisstraße AN10“ und von der Teilaufhebung und 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ der Gemeinde Petersaurach berührt, da die nächstgelegene Bahnanlage, die Bahnlinie 5902, Nürnberg Hbf. - Schnelldorf in einer Entfernung von ca. 30 m südlich davon vorbeiführt.</p> <p>Die aktuell veröffentlichten Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.5/1 „Östlich der Kreisstraße AN10“ und zur Teilaufhebung und 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wicklesgreuth - Weiherfeld“ auf der Homepage der Gemeinde Petersaurach haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Beachtung folgender Hinweise bestehen allerdings keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan, der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn über-</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Mensch</p> <p>Sachgüter</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>schwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn -Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Zusammenhang mit Bauvorhaben sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.</p> <p>Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Weiter ist darauf zu achten, dass von ggf. künftigen Solarenergieanlagen auf Dachflächen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf der südlich vom Planungsgebiet vorbeiführenden Bahnlinie ausgehen.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (Kompetenzteam Baurecht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
9.	<p>Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe vom 07.08.2024</p>	<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrer o. g. Anfrage samt Anlagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe.</p> <p>Das vom WVU gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.</p> <p>Gegen der Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – Östlich der Kreisstraße AN 10“ sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ bestehen seitens des ZV-RBG keine Einwände.</p> <p>Im bestehenden Geltungsbereich mit der Flurnummer 1035 der Gemarkung Petersaurach verläuft im östlichen Bereich die Trinkwasserleitung GGG DN 200 Petersaurach - AGS Großhaslach. Es sind keinerlei Überbauungen und keine Aufschüttungen im Bereich der Leitung zugelassen und es ist ein Schutzstreifen mit beidseitig je 3 m, gesamt 6 m einzuhalten.</p> <p>Westlich der Trinkwasserleitung GGG DN 200 verläuft ein Stromkabel, parallel dazu verläuft ein LWL-Kabel des ZV-RBG. Für das LWL-Kabel ist ein Schutzstreifen von beidseitig 0,4 m, gesamt 0,8 m einzuhalten.</p> <p>Der Zugang zu der Leitung muss jederzeit für den ZV-RBG gewährleistet sein.</p> <p>Im Falle einer Berührung der Schutzstreifen ist eine Einweisung vor Ort mit RBG-Personal einzuholen, um Lage und Verlegetiefe festzustellen.</p> <p>Für das bestehende Baugebiet kann eine Löschwassermenge bereitgestellt werden, welche dem Grundschutz (min. 48 m³/h) für Wohnbau-, Gewerbe-, Misch- und Dorfgebiete nach DVGW-Richtlinie W 405 entspricht. Löschwassermengen, die darüber hinausgehen, können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Bebauung muss den dafür bestimmten Kriterien entsprechen. Insbesondere darf die Geschossflächenzahl (GFZ) nicht größer als 0,7 sein und die überwiegende Bauart muss feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen aufweisen.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Wasser</p> <p>Mensch</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Eine Bebauung, die nicht den geforderten Kriterien entspricht, bedarf einer Bereitstellung von Löschwassermengen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Verfügung gestellt werden können. Der Mehrbedarf muss dann vom Eigentümer bzw. der Gemeinde Petersaurach bereitgestellt werden.</p> <p>Bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr mit einer Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist zwingend die Technische Regel DVGW W 405-B1 einzuhalten.</p> <p>Bei vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Rohrleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei Unterschreiten dieses Abstandes ist seitens des Pflanzenden ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung, Punkt Hinweise teilen wir mit, dass in der Wasserabgabesatzung - WAS der aktuellen Fassung des ZV-RBG im § 5 Absatz 2, sowie folgendes geregelt ist:</p> <p><i>„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“</i></p> <p>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) für obige Zwecke ist der Grundstückseigentümer nach wie vor verpflichtet, dies der Reckenberg-Gruppe mitzuteilen.</p> <p>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.</p> <p>Unter Beachtung und Einhaltung der oben genannten Angaben bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
10.	<p>N-ERGIE Netz GmbH vom 25.07.2024</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreibertätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Im Zuge der Erschließung bzw. nach der Auftragserteilung werden Stromversorgungsleitungen/Anlagen verlegt. Es ist deshalb eine Koordinierung der Bau- und Verlegemaßnahme erforderlich. Wir bitten Sie, sich mit Herrn Ponwitz unter der Rufnummer 0911 802-16817 so frühzeitig wie möglich zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten in Verbindung zu setzen. Eine Frühzeitige Kontaktaufnahme ist erforderlich, da die Trassierungsdauer dauert momentan ca. 12 Monate.</p> <p>Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die Kabeltrasse kann bei Bedarf umgelegt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ponwitz, Tel. 0911 802-16817 gerne zu Verfügung.</p> <p>Für das Baugebiet ist eine Transformatorenstation erforderlich. Bitte sichern Sie hierfür eine Fläche von ca. 25 m².</p> <p>Auf der Kompaktstation kann kein Satteldach errichtet werden.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Mensch</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Es besteht keine Einwände der N-ERGIE Netz GmbH gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	
11.	<p>Kreisheimatpflegerin Hildegard Spieker vom 14.08.2024</p>	<p>Hier meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zu den drei Bauleitplanungen gem. § 4 Abs. 1 BauBG.</p> <p>Denkmalschutz:</p> <p>Der Bayernatlas zeigt für das Änderungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Auch im relevanten städtebaulichen Umfeld sind keine Bau- und Bodendenkmäler verzeichnet.</p> <p>Grundsätzlich gilt:</p> <p>Alle zu Tage tretenden Bodendenkmäler (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Bay. Denkmalschutzgesetzes an das Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911-23585-0 oder an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981-468-4100 zu melden. Es gilt der Art.8 Abs. 1-2 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler.</p> <p>Zusammenfassung: Von Seiten der Kreisheimatpflege bestehen keinerlei Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Kultur- und Sachgüter</p>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
--------------	------------------------------------	---------------	------------------------

Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächennutzungsplans mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist integrierter Teil der Begründung zum Bebauungsplan